

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

dem ambulanten Pflegedienst:

**vacances Mobiler Sozial- und Pflegedienst GmbH Filiale Bremen Nord Ambulante Pflege, Hammersbecker Str. 224a, 28755 Bremen
IK: 460 402 357**

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten für den ambulanten Pflegedienst vacances Mobiler Sozial- und Pflegedienst GmbH Filiale Bremen Nord Ambulante Pflege.

2. Kostenhöhe und Anspruch

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung des o.g. ambulanten Pflegedienstes, wird für den unter Punkt 3 genannten Zeitraum **pro Leistungspunkt bzw. pro Leistungsminute** der **Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI** ein Aufschlag zur pauschalen Abgeltung der Investitionskosten in Höhe von

1,94 Euro pro Stunde bzw. 3,23 Cent pro Minute

Nettopreis ab 10 Minuten je Leistungspunkt

Nettopreis ab 10 Minuten je Leistungsminute

Nettopreis ab 10 Minuten je Leistungspunkt

0,30 Cent pro Leistungspunkt

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Kostenträger nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf ambulante Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI.
und
 - b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt ab dem **01.09.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31.08.2026). Danach ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

4.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Leistungser

the first time in the history of the world, the people of the United States have been called upon to decide whether they will submit to the law of force, or the law of the Constitution. We consider the contest as open, and are prepared to meet it at any point. We are determined to defend our rights, and to maintain our institutions.